

V e r w a l t u n g s v e r e i n b a r u n g

Zwischen dem

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

und der

Gemeinde Oderaue,
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

-nachfolgend Gemeinde genannt -

wird folgende Verwaltungsvereinbarung bezüglich des Ausbaus der Kreisstraße
K 6412, Abs. 10, Ortsdurchfahrt Altreetz abgeschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Der Landkreis und die Gemeinde kommen überein, zur Verbesserung der Straßenverhältnisse, die Kreisstraße K 6412, Abschnitt 10 in Altreetz von Ortseingang aus Richtung Neuwustrow kommend bis zur Anbindung an die Wriezener Straße (Landesstraße L 28) als Gemeinschaftsmaßnahme zu planen und auszubauen.

(2)

Die Vereinbarung bezieht sich auf die Planung und Bauausführung des unter Abs. 1 aufgeführten Bauabschnitts. Bauanfang ist am Ortseingang aus Neuwustrow kommend am Str.-km 7,244 (Bau-km 7+244.000) und das Bauende an der Anbindung an die Landesstraße L 28 (Wriezener Straße am Str.-km 7,757 (Bau-km 7+757.200)

Ausbaulänge Fahrbahn: ca. 513 m

Ausbaulänge der unbefestigten Gehwege: ca. 608 m

(3)

Vom Landkreis wird im Einvernehmen mit der Gemeinde folgendes Ingenieurbüro mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen (LPH) 1 – 7 beauftragt:

Ingenieurbüro Wenzel
Straßen- und Tiefbauplanung
Am Weidendamm 11
16259 Bad Freienwalde

(4)

Grundlage des Vertrages sind die Ortsdurchfahrtsrichtlinien, ERA 95, EAHV, BbgStrKV, StraKR, die RAB-BRÜ und die sonst für Straßenplanung und -bau geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1)

Der Landkreis führt die Maßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde durch. Der Landkreis ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

(2)

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abzunehmen. Der Landkreis überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde, wenn er die Maßnahmen im Auftrag der Gemeinde vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3)

Der Zuschlag wird auf der Grundlage des gesamtwirtschaftlichsten Angebotes erteilt.

(4)

Vom Landkreis wird im Einvernehmen mit der Gemeinde folgendes Ingenieurbüro mit den Ingenieurleistungen der LPH 8, 9 und der örtlichen Bauüberwachung beauftragt:

Ingenieurbüro Wenzel
Straßen- und Tiefbauplanung
Am Weidendamm 11
16259 Bad Freienwalde

(5)

Die erforderliche Übertragung von im Eigentum des jeweiligen Vertragspartners stehenden Flächen auf den anderen Vertragspartner erfolgt unentgeltlich im Weg der Grundbuchberichtigung.

Den im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erforderlichen Grunderwerb privater Flächen, einschließlich deren Vermessung, führt jeder für die in seiner Baulastträgerschaft stehenden Straßenanlagen eigenständig durch, soweit dies erforderlich ist.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Entwässerungsanlagen, Gehwege und Zufahrten

(1)

Der Landkreis trägt die Kosten für die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsanlagen.

(2)

Die Kosten der Wiederherstellung der verdrängten, bereits ausgebauten Gehwege einschließlich Borde sowie Parkflächen in der bisherigen Breite und Beschaffenheit trägt der Landkreis (gemäß ODR Pkt. 12).

(3)

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Fahrbahn der anbindenden Gemeindestraßen an die Kreisstraße einschließlich der Borde, Herstellung und Neubau der Gehwege einschließlich zugehörigen Randeinfassungen sowie Anpassungen an die Grundstücksbebauungen, der Grundstückszufahrten, der Hochborde, soweit sie Straßenbestandteile in der Baulast der Gemeinde stützen als auch die erstmalige Herstellung der Hochborde, sowie den Einbau von Entwässerungsrinnen in Zufahrten und Parkplatzflächen als auch die Neuherstellung des Rohrauslaufes der Entwässerung des Schulgelände ins Versickerungsbecken.

Für die erstmalige Herstellung der Hochborde leistet der Landkreis gemäß ODR, lfd. Nr. 13 (1) anteilig einen einmaligen Betrag von 11,00 € / lfd. m (brutto).

(4)

Die Kosten für die Neuherstellung der Zaunanlage um das Versickerungsbecken tragen Landkreis und Gemeinde je zur Hälfte.

§ 4

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

(1)

Die Kosten für die Rodung von 2 Straßenbäumen des Landkreises trägt der Landkreis.

(2)

Die Kosten für die notwendige Ersatzpflanzung von 2 Winterlinden infolge der in Abs. 1 genannten Baumfällungen zu Gunsten des Gehwegbaus trägt die Gemeinde. Dabei wird über Fördermittel eine Neupflanzung im Verhältnis 1:1 mit finanziert.

Die Kosten für die Ausgleichspflanzungen in Form von Baumpflanzungen (Hochstamm) infolge der Mehrversiegelung für den Gehwegbau trägt die Gemeinde.

§ 5

Änderung der Versorgungsleitungen

Die Kosten für notwendige Änderungen oder Sicherungen vorhandener Versorgungsleitungen hat derjenige Vertragspartner zu tragen, in dessen Verantwortungsbereich/ Baulast die Änderung oder Sicherung notwendig wird.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG. Danach trägt der Landkreis die Kosten für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die sich auf die Fahrbahn beziehen. Die Kosten der Beschilderung, welche sich auf die Anlagen in der Baulast der Gemeinde beziehen, trägt die Gemeinde.

§ 7

Baustelleneinrichtung

Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -beräumung sowie für die erforderliche Unterhaltung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt. Sie sind Bestandteil der in § 9 genannten Kosten.

§ 8 Baunebenkosten

(1)

Die Kosten für die Ingenieurleistungen gem. § 1 (3) und § 2 (4) - Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI, örtliche Bauüberwachung - werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten, wie unter § 9 ermittelt, von den Vertragspartnern übernommen.

(2)

Die Vermessungskosten, die zur Absicherung der Bauleistungen erforderlich sind, werden anteilig, wie unter § 9 ermittelt, von beiden Vertragspartnern getragen.

§ 9 Ermittlung der Kostenbeteiligung

(1)

Die Gesamtkosten der Gemeinschaftsmaßnahme betragen gemäß Submissionsergebnis vom 10.11.2020 voraussichtlich: **889.740,04 EURO brutto**

Landkreis

Anteil allgemeine Baukosten	46.999,92 EURO
Straßenbau incl. Entwässerung	604.283,54 EURO
<u>Gesamtbaukosten LK :</u>	<u>651.283,46 EURO</u>

Gemeinde

Anteil allgemeine Baukosten	17.149,23 EURO
Verkehrsanlagen (incl. Gehweg und Zufahrten)	221.307,35 EURO
<u>Gesamtbaukosten Gemeinde :</u>	<u>238.456,58 EURO</u>

Die voraussichtlichen **Planungskosten** betragen **167.270,15 EURO brutto**

Davon entfallen als:

Anteil auf den LK MOL	122.553,22 EURO
Anteil auf die Gemeinde	44.716,93 EURO

(2)

Der voraussichtliche Eigenanteil beträgt unter Berücksichtigung von Fördermitteln für:

den Landkreis	213.658,41 EURO
die Gemeinde	139.006,50 EURO.

Die endgültige Kostenbeteiligung wird auf der Grundlage der Kostenfeststellung nach erfolgter Endabrechnung ermittelt.

§ 10 Zahlungspflicht und Abrechnung

(1)
Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2)
Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt auf Anordnung des Landkreises Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird der Landkreis der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über das Bauvorhaben und den Kostenanteil der Gemeinde übersenden.

(3)
Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an den Landkreis zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Anforderung fällig. Gerät die Gemeinde gegenüber dem Landkreis mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

III. Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

§ 11 Bau- und Unterhaltungslast für Straßenanlagen

(1)
Es besteht Übereinstimmung darüber, dass sich die Straßenbau- und die Unterhaltungslast an den fertig gestellten Straßenanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 9a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 BbgStrG richtet.

(2)
Die Bau- und Unterhaltungslast an den Gehwegen, den Zufahrten, den dazugehörigen Verkehrszeichen und -einrichtungen einschließlich der Trenn-, Seiten- und Randstreifen obliegt der Gemeinde.

(3)
Der Landkreis ist Baulastträger und Unterhaltungspflichtiger der Fahrbahn einschließlich der übrigen Straßenbestandteile, mit Ausnahme der Straßenentwässerungsanlagen (Regelungen hierzu im § 12).

(4)
Die Bau- und Unterhaltungslast für die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführende Ersatzpflanzung in Form von 2 Linden als auch der Ausgleichspflanzung (9 Hochstämme) innerhalb des Ortes geht nach Abschluss der Entwicklungspflege vollständig an die Gemeinde über.

§ 12 Bau- und Unterhaltungslast für Straßenentwässerungsanlagen

(1)
Der Landkreis ist Baulastträger nachfolgender Straßenentwässerungsanlagen:
a) Straßenentwässerungsanlage von Kirche bis Rigole auf dem Dorfanger

-
- b) Straßenentwässerungsanlage von Bahnhofstraße Haus Nr. 3 bis Bahnhofstraße bis erster Einlauf (laut Planung Einlauf Nr. 23) hinter Einmündung Gartenstraße (Richtung Dorfanger) einschließlich der Rigolen im Versickerungsbecken, aber mit Ausnahme Versickerungsbecken
 - c) Straßenentwässerungsanlage von Bahnhofstraße Haus Nr. 3 bis Bahnhofstraße Haus Nr. 13
 - d) Mulde rechte Seite, hinter letzter Bebauung, OA Altreetz, Richtung Neuwustrow

(2)

Die Gemeinde ist Baulasträger des Versickerungsbeckens, mit Ausnahme der in diesem Versickerungsbecken befindlichen Rigolen im Sinne des Abs. 1, Punkt b).

(3)

Jeder Vertragspartner gewährt dem jeweils anderen Vertragspartner die unentgeltliche Mitbenutzung der in seiner Baulasträgerschaft stehenden Straßenentwässerungsanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe a bis c.

(4)

Die Gemeinde nimmt die betriebliche Unterhaltung für Straßenabläufe und Kanal bei den Straßenentwässerungsanlagen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c sowie die betriebliche und bauliche Unterhaltung für das Sickerbecken, mit Ausnahme der in diesem befindlichen Rigolen, wahr. Die Unterhaltung des Versickerungsbeckens durch die Gemeinde hat auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 31.08.2016 und des 1. Nachtrages vom 09.11.2016 zu erfolgen. Kopien dieser Erlaubnisse sind vom Landkreis an die Gemeinde zu übergeben. Bauliche Unterhaltungsmaßnahmen am Versickerungsbecken im Bereich der Rigolen sind vorab mit dem Landkreis abzustimmen.

(5)

Der Landkreis ist zuständig für die betriebliche Unterhaltung der Sedimentationsanlagen und aller Rigolen, einschließlich der betreffenden Zu- und Ableitungen zwischen Sedimentationsanlagen und Rigolen bei den Straßenentwässerungsanlagen gemäß Abs. 1 Buchstabe a bis c und der Mulde gemäß Abs. 1 Buchstabe d

(6)

Der Landkreis ist verantwortlich für die bauliche Unterhaltung aller unter Abs. 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Straßenentwässerungsanlagen, einschließlich der im Versickerungsbecken befindlichen Rigolen, mit Ausnahme des Versickerungsbeckens. Baumaßnahmen an den Rigolen im Bereich des Versickerungsbeckens sind vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

IV. sonstige Regelungen

§ 13 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung davon im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

(2)

Sollte in diesem Vertrag eine Lücke auftreten, die nicht durch Anwendung gesetzlicher Regelungen gefüllt werden kann, werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die sie vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den offenen Punkt bedacht hätten.

(3)

Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(4)

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die benannten Vertragspartner in Kraft.

**§ 14
Ausfertigungen**

Die Verwaltungsvereinbarung wurde in 2-facher Ausfertigung erarbeitet. Davon erhalten

der Landkreis
die Gemeinde

die 1. Ausfertigung
die 2. Ausfertigung.

Für den Landkreis:

Für die Gemeinde

Seelow,

Wriezen,

G. Schmidt
Landrat

K. Birkholz
Amtsdirektor

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Anlagen:

- Übersicht Kostenaufteilung K 6412, OD Altreez, Stand 17.02.2021
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.08.2016 (Kopie)
- 1. Nachtrag vom 09.11.2016 (Kopie)

Bauteil	Gesamtkosten	Nicht-zuwendungs- fähige Kosten nach Rill und Kai	zuwendungs- fähige Baukosten	Zuwendung 75% der zweif. Baukosten	Zuwendungsfähige Planungskosten (pauschal 15% der zweif. Baukosten)	Zuwendung 75% der Planungskosten	Eigenmittel Landkreis 25 % bezogene förderfähige Kosten	Eigenmittel Gemeinde auf förderfähige Kosten	Anteil Gem. 60%	Beiträge Anleger nach KAG lt. Satz. Gemeinde KAG 40%	Eigenmittel Landkreis f. Ko. u. Eigenanteile nach KAG	Gemeinde einschl. nfr Ko und Beitrag nach KAG	Eigenanteil Gemeinde ohne KAG und privat	Eigenanteil Gemeinde nur KAG	Eigenanteil Gemeinde * 2
Allgemeine Baukosten (Landkreis)	46.999,92		46.999,92	35.249,94			11.749,98				11.749,98				
Verkehrsanlagen (Landkreis)	349.053,10	549,42	348.503,68	261.377,76			87.125,92				87.125,92				
Entwässerung (Landkreis)	255.230,44		255.230,44	191.422,83			63.807,61				63.807,61				
Summe Bauleistung Landkreis	651.283,46	549,42	650.734,04	488.050,53			162.683,51				162.683,51				
Allgemeine Baukosten (Gemeinde)	6.722,68		6.722,68	5.042,01			1.680,67				1.680,67				
Gem 60% von KAG	6.142,51		6.142,51	4.606,88			1.535,63				1.535,63				
KAG	4.095,01		4.095,01				189,03				189,03				
privat	189,03														
Verkehrsanlagen (Gemeinde)	77.591,68	12.771,90	64.819,78	48.614,84			16.204,95				16.204,95				189,03
Gem 60% von KAG	79.267,89	217,84	79.050,05	59.287,54			19.762,51				19.762,51				
KAG	52.845,27		52.845,27												
privat	2.439,36		2.439,36												
Entwässerung (Gemeinde)	9.163,15		9.163,15	6.872,36			2.290,79				2.290,79				2.439,36
Gem 60% von KAG															
KAG															
privat															
Summe Bauleistung Gemeinde	238.456,58	72.558,41	165.898,17	124.423,63			41.474,54				41.474,54				
Summe Bauleistung	889.740,04	73.107,83	816.632,21	612.474,16			162.683,51				162.683,51				
	889.740,04		816.632,21	612.474,16			162.683,51				162.683,51				
Planung Gem. Verk. Anlagen (Landkreis)	102.971,69	18.091,40		84.880,29			21.220,07				21.220,07				
Anteil Baugrunduntersuchung (Landkreis)	2.992,27	525,72		2.466,55			616,64				616,64				
Anteil Vermessung (Landkreis)	880,59	154,71		725,88			181,47				181,47				
Anteil Beweissicherung (Landkreis)	747,32	131,30		616,02			154,01				154,01				
Anteil Archäologie (Landkreis)	11.770,29	6.919,12		4.851,17			1.212,79				1.212,79				
Anteil SIGeKo (Landkreis)	3.191,06	560,65		2.630,41			657,60				657,60				
Summe Planungsleistung Landkreis	122.553,22	26.382,90		96.170,32			24.042,58				24.042,58				
	122.553,22	26.382,90		96.170,32			24.042,58				24.042,58				
Planung Gem. Verk. Anlagen (Gemeinde)	14.728,65	4.952,12		23.234,10			17.425,58				17.425,58				
Gem 60% von KAG	13.457,57	8.971,71													
KAG	8.971,71														
privat	414,14														
Anteil Baugrunduntersuchung (Gemeinde)	428,00	143,90		675,17			506,37				506,37				
Gem 60% von KAG	391,07	260,71													
KAG	260,71														
privat	12,03														
Anteil Vermessung (Gemeinde)	125,96	42,35		198,70			149,02				149,02				
Gem 60% von KAG	115,09														
KAG	76,72														
privat	3,54														
Anteil Beweissicherung (Gemeinde)	106,89	35,94		168,62			126,47				126,47				
Gem 60% von KAG	97,67														
KAG	65,11														
privat	3,01														
Anteil Archäologie (Gemeinde)	1.683,57	1.893,95		1.327,90			995,93				995,93				
Gem 60% von KAG	1.538,28														
KAG	1.025,52														
privat	47,34														
Anteil SIGeKo (Gemeinde)	456,44	153,47		720,02			540,02				540,02				
Gem 60% von KAG	417,05														
KAG	278,03														
privat	12,83														
Summe Planungsleistung Gemeinde	44.716,93	18.392,42		26.324,51			19.743,38				19.743,38				
Summe Planung /BU	167.270,15	44.775,32		122.494,83			91.871,12				91.871,12				
Gesamtsumme	1.057.010,19	117.883,15		816.032,21			612.474,16				612.474,16				

* 2 = zusätzliche Kosten für Zufahrtenverstärkung
 jetzt nicht mehr privat, sondern KAG -
 freibehaltungsung leicht

x = 139.006,50 € = echter Eigenanteil
 lt. Durchschiebung

* 2

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland
Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt
FD Tiefbau
Puschkinplatz 12
15306 Seelow



Fachbereich: I
Amt: Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Richter
Durchwahl: 03346 - 850 7315
Telefax: 03346 - 850 6309
E-Mail: wasserbehoerde@LandkreisMOL.de
AZ: 32.42.12/Ar-16-0001
2069/2016
Seelow, 31.08.2016

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in ein Gewässer Bäuvorhaben: Ausbau der OD Altreetz (K6412)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Ingenieurbüros Wenzel vom 05. April 2016 ergeht folgende wasserrechtliche Erlaubnis:

1. Gegenstand der Erlaubnis

Gemäß §§ 8 bis 10, 12, 13 und 18 WHG sowie §§ 28, 29 und 126 BbgWG wird hiermit dem

Landkreis Märkisch-Oderland vertreten durch den Landrat
in 15306 Seelow, Puschkinplatz 12

-nachfolgend als Gewässerbenutzer bezeichnet diese widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

1.1 Art und Zweck der Gewässerbenutzung:

Einleiten des Niederschlagswassers von Fahrbahn- und Gehwegflächen sowie Grundstückszufahrten der Ortsdurchfahrt Altreetz K 6412 Abschnitt 10 (km 7,275 bis km 7,757)

- nach Vorbehandlung über eine Rigole (Haltung 1 und 3) in das Grundwasser und
- über ein Versickerungsbecken mit Überlauf in darunter liegende Rigolen (Haltung 2) in das Grundwasser

1.2 Bemessung der Anlagen und Umfang der Gewässerbenutzung:

Die Bemessung der Versickerungsanlagen erfolgte auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 im einfachen Bemessungsverfahren. Das notwendige Speichervolumen der Versickerungsanlagen (Versickerungsbecken und Speicherblockrigolen) wurde ausgehend von der maßgebenden Regendauer des Bemessungsregens und der entsprechenden Regenspende für ein Regenereignis mit einer 5-jährigen Wiederkehrzeit ($n=0,2$) ermittelt.

Für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen wurden für die/das
Rigole (Haltung 1): 1107 m² (A_v) Fahrbahn- und Gehwegflächen, Zufahrten
Versickerungsbecken und Rigole:
1591 m² (A_v) Fahrbahn- und Gehwegflächen, Zufahrten (Haltung 2)
1034 m² (A_v) Dachflächen der Schule
664 m² (A_v) Hofflächen der Schule
254 m² (A_v) Einmündung Parkplatz
29 m² (A_v) Pflasterrinne in Beton
Rigole (Haltung 3): 1481 m² (A_v) Fahrbahn- u. Gehwegflächen, Zufahrten (Haltung 3)
berücksichtigt. Die Anlagen sind danach ausreichend bemessen.
Als Vorbehandlungsanlagen für das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die
Rigolen der Haltungen 1 und 3 sind jeweils Sedimentationsanlagen vorgesehen,
die geeignet sind, auch Feinstoffe abzuscheiden.

1.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gemeinde: Altreetz, Bahnhofstraße
Wasserschutzgebiet: nein
Gewässer: Grundwasser
Rigole Haltung 1: Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 445
UTM-Koordinaten der Versickerungsanlage:
von r: 443943 h: 5846433 bis r: 443988 h: 5846433
Versickerungsbecken: Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 605
UTM-Koordinaten des Beckens/Rigole: r: 443988 h: 5846437
Rigole Haltung 3 Gemarkung Altreetz, Flur 1, Flurstück 795
UTM-Koordinaten der Einleitstelle: r: 443589 h: 5846440

1.4 Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Ingenieurbüros
Wenzel vom 05. April 2016 mit folgenden Unterlagen:
- Erläuterungsbericht zur Entwässerungsplanung für das Bauvorhaben
- Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen auf der Grundlage des Ar-
beitsblattes DWA-A 138
- Übersichtslageplan M 1 : 10.000
- Bewertung der Einleitungen in das Grundwasser nach Merkblatt DWA-M 153
- Lagepläne Entwässerung M 1:250
- Höhenpläne M 1:250/50
- Systemzeichnungen/Schnitte Sedimentationsanlagen und Speicherblockrigolen
- Ergänzung zum ingenieurgeologischen Streckengutachten für den Ausbau der
OD Altreetz vom 13.07.2015 (Versickerungsstandorte)

Diese sind Grundlage der Erlaubniserteilung

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG)

2.1. Widerruf der Erlaubnis (§ 18 Abs.1 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 BbgWG)

Diese Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn von der
weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser
nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu
erwarten sind oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

2.2. Auflagenvorbehalt

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zuläs-
sig. Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder
einzuleitender Stoffe gestellt werden, Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobach-
tung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen oder zum Ausgleich einer
auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaf-
ten erforderlich sind.

2.3. Bedingungen

Die erteilte Erlaubnis bezieht sich auf die o. g. Antragsunterlagen.

2.4. Auflagen

2.4.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung sind einzuhalten. Eventuell erforderliche Änderungen sind unverzüglich zu beantragen.

2.4.2 Die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise obliegt dem Gewässerbenutzer.

2.4.3 Die Versickerungsanlage ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu warten. Dabei sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:

- Bauschutt und andere Fremddanteile im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen, d. h. jeweils am Anlagenstandort und mindestens in einer Breite von 2 m daneben, sind vollständig zu entfernen. Als Ausgleichs- und Profilierungsmaterial im Bereich der Versickerungsanlagen darf nur nicht kontaminierter Boden und Kies verwendet werden.
- Die Sohlebenen der Versickerungsanlagen sind waagrecht herzustellen, so dass eine gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers gewährleistet ist.
- Sollen im Bereich der Rigolen Bäume angepflanzt werden, so ist darauf zu achten, dass von der Versickerungsanlage jeweils ein Abstand, der mindestens der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht, eingehalten wird.
- Die Rigolen sind mit einem geeigneten Vlies zu ummanteln, dessen mechanische und hydraulische Filterwirksamkeit gegenüber dem anstehenden Boden zu bemessen ist.
- Die Sohl- und Böschungflächen des Versickerungsbeckens sind mit einer 20 cm starken Vegetationsschicht aus Oberboden (nährstoffarme Mutterbodenschicht $k_f > 1 \cdot 10^{-5}$ m/s) anzudecken und mit Rasen (Regelsaatgutmischung RSM 7.1.1 Landschaftsrasen) zu begrünen. Die Rasenansaat ist zu pflegen bis sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat. Bäume dürfen auf den Sohl- und Böschungflächen der wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht angepflanzt werden. Die Auslaufbereiche in das Becken sind dauerhaft gegen Erosionen zu sichern.

2.4.4 Der Einbau der Sedimentationsanlagen hat durch eine Fachfirma oder mit entsprechender fachlicher Begleitung der Herstellerfirma zu erfolgen.

2.4.5 Die Inbetriebnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen darf erst nach erfolgter **Abnahme** durch die untere Wasserbehörde erfolgen. Mit der unteren Wasserbehörde sind Abnahmetermine zu vereinbaren, bevor die Rigolen nach oben abgedeckt werden.

Über den Einbau der Rigolen ist eine Fotodokumentation in digitaler Form zu erstellen. Der unteren Wasserbehörde sind zur Abnahme Nachweise und Lieferscheine der eingebauten Materialien und Sedimentationsanlagen vorzulegen, soweit sie nicht schon vorliegen.

2.4.6 Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser der o. g. Verkehrs- und Gehwegflächen dürfen keine Stoffe in die Versickerungsanlagen eingeleitet werden, die eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers besorgen lassen.

2.4.7 Das Anwenden von Auftaumitteln auf den Verkehrsflächen ist nur bei Extremwetterlagen wie Eisregen zulässig. Das zuständige Personal ist darüber zu informieren.

- 2.4.8 Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sind vom Eigentümer oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß instandzuhalten. Ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.
- Die Straßenabläufe und Rigolenschächte sowie das Versickerungsbecken sind regelmäßig zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens jährlich zu entnehmen.
 - Die Rigolen sind nach Fertigstellung und bei nachlassender Leistungsfähigkeit entsprechend den Herstellerangaben zu spülen.
 - Der Rasen im Versickerungsbecken ist bedarfsgerecht zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Verdichtungen der Oberfläche ist durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken. Sedimente auf den Sohlfläche des Versickerungsbeckens sind zu entnehmen, wenn dadurch die hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlage eingeschränkt ist.
 - Für die Unterhaltung der Versickerungsanlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Herbizide) eingesetzt werden.
 - Die Sedimentationsanlagen sind im Spätherbst und im Frühjahr vom einem Sachkundigen zu kontrollieren. Abgesetzte Stoffe und abgeschiedene Leichtflüssigkeiten sind bedarfsgerecht und entsprechend den Herstellerangaben, nachweislich zu entnehmen und fachgerecht zu entsorgen.
 - Weitere Unterhaltungsmaßnahmen, die in Abhängigkeit vom eingebauten Anlagentyp vom Hersteller vorgegeben werden, wie beispielsweise Messungen der Schlammhöhe und Leichtflüssigkeitsschichtdicken sind entsprechend den Angaben des Herstellers durch einen Sachkundigen durchzuführen.
 - Sämtliche Wartungsmaßnahmen der Sedimentationsanlagen sind fortlaufend in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - Funktionsstörungen und Beschädigungen an den baulichen Anlagen zur Regenentwässerung und in den Auslaufbereichen sind fachgerecht zu beheben.
- 2.4.9 Das Austreten wassergefährdender Stoffe auf den angeschlossenen Verkehrsflächen ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung von Gewässern nicht auszuschließen ist. Durch den Gewässerbenutzer sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten.

3. Hinweise

- 3.1 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen wird sie ungültig.
- 3.2. Gemäß § 101 Abs. 1 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, u. a. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Erteilung dieser Erlaubnis befreit nicht von einer Haftung des Gewässerbenutzers für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gem. § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungs Vorschriften.
- 3.4 Jeder Eigentums- und Besitzerwechsel im Rahmen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis ist der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Gemäß § 28 BbgWG ergeht diese Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter, die ggf. in einem besonderen Verfahren geltend gemacht werden müssen.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Begründung

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. I.V.m. § 126 Abs. 1 BbgWG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch den Landkreis Märkisch-Oderland.

Das Niederschlagswasser der Fahrbahn- und Gehwegflächen sowie der Grundstückszufahrten der Ortsdurchfahrt Altreetz K 6412 im o. g. Abschnitt soll gesammelt an drei Stellen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser eingeleitet werden.

Dabei soll das Niederschlagswasser im Bereich der Haltungen 1 und 3 in unterirdische Versickerungsanlagen (Rigolen) ohne Ausnutzung der Reinigungsprozesse der belebten Bodenzone, die eine weitreichende Verminderung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers bewirkt, eingeleitet werden.

Die vorgesehenen Versickerungsanlagen unterliegen ausgehend von der Größe der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen einer hohen hydraulischen Belastung. Die Aufnahmefähigkeit des Bodens für Schadstoffe im Bereich der Versickerungsanlagen ist begrenzt.

Die Regenwasserabflüsse der o. g. Verkehrsflächen sind hinsichtlich ihrer stofflichen Belastung und ihrer möglichen Gewässerbeeinflussung ausgehend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht als unbedenklich einzustufen und dürfen nur nach ausreichender Vorbehandlung in Gewässer eingeleitet werden.

Vor den Speicherblockrigolen soll jeweils eine Sedimentationsanlage eingebaut werden.

Für die gewählten Sedimentationsanlagen wurde durch unabhängige Institute die Gleichwertigkeit zu Regenklärbecken nachgewiesen. Sie erreichen einen höheren Wirkungsgrad als herkömmliche Sedimentationsanlagen bei der Rückhaltung von Feinpartikeln, an denen die meisten im Niederschlagswasserabfluss mitgeführten Schadstoffe anhaften und werden damit ausgehend vom Merkblatt DWA-M 153 dem Schutzbedürfnis des Grundwassers gerecht.

Der Abstand von mindestens einem Meter von der Rigolensohle zur Grundwasseroberfläche wird für die geplanten Anlagen der Haltungen 1 und 3 eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der Erlaubnis ist das Einleiten des Niederschlagswassers der o. g. Flächen der Ortsdurchfahrt Altreetz über Versickerungsanlagen in das Grundwasser aus der Sicht des Gewässerschutzes zulässig.

Die Anforderungen unter Punkt 2.4.3, erster Anstrich zur Qualität des Austausch-, Ausgleichs- und Profilierungsmaterials im Bereich der Versickerungsanlagen sollen gewährleisten, dass im Dauerbetrieb der Anlagen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers durch Altlasten oder zusätzlich eingebrachte Materialien bzw. Stoffe hervorgerufen werden.

Die in der Erlaubnis aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Sie sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

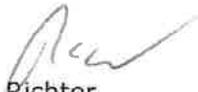
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Richter
Leiter Fachdienst

Kopie: Ingenieurbüros Wenzel (per E-Mail)



Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen:

- WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

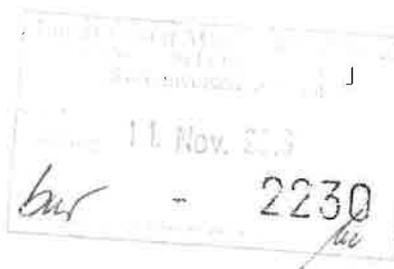


[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Landkreis Märkisch-Oderland
Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt
FD Tiefbau
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Fachbereich: 1
Amt: Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Wasserbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Richter
Durchwahl: 03346 - 850 7315
Telefax: 03346 - 850 6309
E-Mail: wasserbehoerde@LandkreisMOL.de
AZ: 32.42.12/Ar-16-0001

[



Seelow, 09.11.2016

1. Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Stoffen in ein Gewässer für die Niederschlagswasserbeseitigung der Ortsdurchfahrt Altreetz (AZ: 32.42.80/Ar-16-0002)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Auswertung der Besprechung über die Art und Weise sowie den Umfang der Durchführung des Winterdienstes auf Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten an Kreisstraßen am 03.11.2016 in der Kreisstraßenmeisterei und die dazu seitens des Bauverwaltungsamtes des Landkreises am 04.11.2016 übergebenen Informationen wird die o. g. Erlaubnis in Punkt 2.4.7 der Inhalts- und Nebenbestimmungen wie folgt geändert:

2.4.7 Der Einsatz von Streusalz auf den Fahrbahnflächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die Anzahl der Winterdiensteseinsätze, bei denen Streusalz ausgebracht wurde, ist jährlich zu erfassen und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen mitzuteilen.

Begründung

Das Niederschlagswasser im Bereich der Haltungen 1 und 3 der OD Altreetz wird direkt in unterirdische Versickerungsanlagen (Rigolen) eingeleitet. Die Versickerungsanlagen unterliegen ausgehend von der Größe der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen einer hohen hydraulischen Belastung. Andererseits ist die Aufnahmefähigkeit des Bodens für Schadstoffe im Bereich der Versickerungsanlagen begrenzt. In Abhängigkeit von der Anzahl der unter 2.4.7 genannten Winterdiensteseinsätze kann die untere Wasserbehörde unter Bezug auf § 13 Abs. 1 WHG Beprobungen des Bodens und des Grundwassers in den unmittelbaren Versickerungsbereichen der Anlagen anordnen, um langfristig eine negative Grundwasserbeeinträchtigung durch die eingebrachten Stoffe auszuschließen.

Die weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der o. g. Erlaubnis behalten ihre Gültigkeit.

Kostenentscheidung

Für den Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Nachtrag zur wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

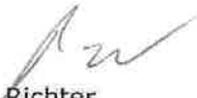
Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Richter
Leiter Fachdienst



Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen:

- | | |
|-------|--|
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839) |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) |